



LAND
TIROL

Richtlinie zur Förderung der Kultur

Volkskultur

Regierungsbeschluss vom 02.02.2021

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, i.d.g.F. wird nachstehende Richtlinie erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Förderungen auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31/2010, i.d.g.F. im Förderbereich „Volkskultur“ gewährt werden.
- (2) Volkskulturelle Aktivitäten im Sinne dieser Richtlinie sind die Heimat- und Brauchpflege, insbesondere der Volkstanz, das Trachten-, das Krippen- und das Schützenwesen.

§ 2

Zielsetzung

- (1) Voraussetzung einer Förderung ist, dass das zu fördernde Vorhaben oder die zu fördernde Tätigkeit geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des § 1 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 i.d.g.F. zu leisten.
- (2) Bei der Förderung sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:
 - (a) die Pflege und Weiterentwicklung einer von regional verankerten Traditionen und Lebensweisen ausgehenden Volkskultur,
 - (b) die Pflege lebendigen Brauchtums und kultureller Praktiken mit historischer Kontinuität,
 - (c) die Erhaltung der Vielfalt von volkskulturellen Ausdrucksformen und der volkskulturellen Unverwechselbarkeit des Landes,
 - (d) die Sicherung eines möglichst flächendeckenden volkskulturellen Angebotes,
 - (e) die gesellschaftliche Entwicklung und ein von Vielfalt und Austausch geprägtes Miteinander von traditionellen und zeitgenössischen Kulturformen,
 - (f) die Vermittlung von und Anregung zu volkskultureller Tätigkeit insbesondere der Jugend,
 - (g) die Aufarbeitung der Geschichte sowie die Vermittlung des Wissens um die eigene Geschichte in die Praxis volkskultureller Vereine und Verbände,
 - (h) die Stärkung regionaler Identität und kultureller Kontinuitäten.

- (3) Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit werden insbesondere herangezogen:
- (a) die Eigenständigkeit und Originalität des Vorhabens oder der Tätigkeit im Kontext des volksculturellen Angebots,
 - (b) die Berücksichtigung offener und vernetzter Zugänge zu volksculturellen Themenstellungen,
 - (c) die Unterstützung interkultureller Aktivitäten,
 - (d) die Herstellung von Synergien mit anderen Kultur- und Bildungsbereichen,
 - (e) der verantwortungsvolle Umgang mit der Geschichte volkscultureller Vereine und Verbände,
 - (f) die Unterstützung nachhaltiger Eigeninitiativen und Aktivitäten,
 - (g) die Ermöglichung innovativer Ansätze und Entwicklungen,
 - (h) die fachliche und künstlerische Qualität der Maßnahmen,
 - (i) die Niederschwelligkeit des Angebotes – vor allem in Bezug auf jugendliches und „kulturfernes“ Publikum.
- (4) Soweit dies im Hinblick auf die Höhe und Art der Förderung zweckmäßig ist, ist eine Evaluierung durchzuführen, ob und inwieweit der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Förderung erstreckt sich auf einzelne oder mehrere bestimmte volksculturelle Vorhaben (Projektförderung) sowie die allgemeine volksculturelle Tätigkeit (Jahresförderung). Projektförderungen ist grundsätzlich der Vorrang gegenüber Jahresförderungen zu geben.
- (2) Voraussetzung für eine Jahresförderung ist eine kontinuierliche volksculturelle Tätigkeit von Einrichtungen im Förderbereich, deren statuten- oder satzungsmäßige Hauptaufgabe zur Verfolgung der in § 2 genannten Ziele geeignet ist und bei denen aufgrund der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation angenommen werden kann, dass sie über einen längeren Zeitraum diese Aufgabe nachhaltig wahrnehmen werden. Eine über die Jahresförderung hinausgehende Projektförderung ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen möglich.

- (3) Die Förderung kann insbesondere gewährt werden:
- (a) für die volksculturelle Tätigkeit und die dafür notwendigen Strukturen von Vereinen und Verbänden,
 - (b) für Anschaffungs- und Erhaltungskosten von Trachten, Uniformen, Musikinstrumenten sowie von Geräten und Accessoires, die für die Brauchtums- und Traditionspflege notwendig sind,
 - (c) für Veranstaltungen mit volkscultureller Ausrichtung, mit Ausnahme von Veranstaltungen, die auch das Generieren von Gewinnen bzw. Rücklagen bezwecken (Zeltfeste, Umzüge, udgl.),
 - (d) für die Herstellung von Publikationen,
 - (e) für Ausbildungsangebote für den Nachwuchs und Weiterbildungsangebote,
 - (f) durch die Vergabe von Preisen.
- (4) Dem Bund der Tiroler Schützenkompanien¹, dem Tiroler Landestrachtenverband² sowie dem Landesverband der Tiroler Krippenfreunde³ werden für die Förderabwicklung an ihre Mitgliedsvereine Fördermittel zur Verfügung gestellt.
- (5) Bei Auslandsreisen im Zusammenhang mit Abs. (3) lit. (c) ist ein Zuschuss möglich, wenn diese im Auftrag des Landes durchgeführt werden, ein besonderes Interesse des Landes gegeben ist oder durch Vorlage des Programmes und einer Einladung eine besondere kulturelle Bedeutung nachgewiesen wird.
- (6) Die Vergabe von Preisen im Förderbereich erfolgt durch das für volksculturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Kulturbeirates.

§ 4

Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer

- (1) Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind natürliche sowie juristische Personen, die im gegenständlichen Förderbereich tätig sind.

¹ ZVR-Zahl: 497856584

² ZVR-Zahl: 432764333

³ ZVR-Zahl: 847919079

- (2) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass
 - (a) aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsantrag von einer ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit ausgegangen werden kann und
 - (b) aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit zu erwarten ist.
- (3) Ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

§ 5

Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Aufgrund dieser Richtlinie werden folgende Arten von Förderungen gewährt:
 - (a) Zuschüsse,
 - (b) Preise.
- (2) Die Förderhöhe gemäß Abs. (1) lit. (a) richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des beantragten Vorhabens bzw. der beantragten Tätigkeit und darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das für die Durchführung gemäß dem im Förderantrag ausgewiesenen Fehlbetrag erforderlich ist. Eine Förderhöhe über 30% der nach § 6 förderbaren Kosten ist nur in besonders begründeten Fällen (z.B. bei besonderem öffentlichem Interesse) möglich.
- (3) Die Vermögenslage der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bzw. das Vorhandensein von Rücklagen ist bei der Festsetzung der Förderhöhe zu berücksichtigen.
- (4) Die Höhe der Preise richtet sich nach dem jeweiligen Statut bzw. der jeweiligen Richtlinie der Landesregierung.

§ 6

Förderbare Kosten

- (1) Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.

- (2) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig zu tragen ist und keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist aber auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- (3) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 i.d.g.F. steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, wird das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt angesehen. Eine zusätzliche Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- (4) Reisekosten dürfen nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die der Tiroler Landesreisegebührenvorschrift, LGBl. Nr. 45/1996, i.d.g.F. entspricht.
- (5) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommenssteuergesetz 1988 i.d.g.F. für den Leistungszeitraum entspricht.
- (6) Verwaltungs- und Overheadkosten können nur in jenem Ausmaß gefördert werden, das zur Durchführung des geförderten Vorhabens oder der geförderten Tätigkeit unbedingt erforderlich ist.
- (7) Gemäß § 7 Abs. 3 lit. b Kulturförderungsgesetz 2010 i.d.g.F. sind von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zumutbare Eigenleistungen (Eigenmittel, Sach- und Arbeitsleistungen) zu erbringen. Bei Förderungen an Einzelpersonen können Eigenleistungen als förderfähig anerkannt werden, wenn diese wirtschaftlich nicht zumutbar sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den förderbaren Gesamtkosten stehen.

§ 7

Förderbare Kosten im Schützenwesen

Förderbare Kosten im Schützenwesen sind insbesondere:

- (a) Anschaffungs- und Reparaturkosten von Trachten(-teilen) und Zubehör,

- (b) Anschaffungs- und Reparaturkosten der Ausrüstung von Kompanien (z.B. Gewehre, Fahnen),
- (c) Kosten im Zusammenhang mit der Jahrestätigkeit des Bundes der Tiroler Schützenkompanien gem. § 3 Abs. (3) lit. (a).

§ 8

Förderbare Kosten im Trachtenwesen

Förderbare Kosten im Trachtenwesen sind insbesondere:

- (a) Anschaffungs- und Reparaturkosten von Trachten(-teilen) und Zubehör,
- (b) Anschaffungs- und Reparaturkosten von Musikinstrumenten,
- (c) Anschaffungs- und Restaurierungskosten erhaltungswürdiger Fahnen,
- (d) Kosten im Zusammenhang mit der Jahrestätigkeit des Tiroler Landestrachtenverbandes gem. § 3 Abs. (3) lit. (a) .

§ 9

Förderbare Kosten im Krippenwesen

Förderbare Kosten für den Bereich Krippenwesen sind insbesondere:

- (a) Anschaffungskosten von Krippenbaumaterialien und –werkzeugen,
- (b) Kosten im Rahmen von Krippenbaukursen,
- (c) Kosten im Zusammenhang mit der Jahrestätigkeit des Landesverbandes der Tiroler Krippenfreunde gem. § 3 Abs. (3) lit. (a).

§ 10

Förderbare Kosten im Volkstanzwesen

Förderbare Kosten für den Bereich Volkstanzwesen sind insbesondere:

- (a) Durchführungskosten von Veranstaltungen,
- (b) Kosten im Zusammenhang mit der Jahrestätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Volkstanz Tirol gem. § 3 Abs. (3) lit. (a).

§ 11

Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbare Kosten sind insbesondere:

- (a) Einrichtungs- sowie Mietkosten von Schützen- und Schießlokalen,
- (b) Anschaffungskosten von Munition,
- (c) Anschaffungskosten von Orden und Medaillen,
- (d) Anschaffungskosten von Urkunden, Dokumenten, Ausweisen, udgl.,
- (e) Anschaffungskosten von Blumenkränzen, Beileidskarten, udgl.,
- (f) Aufwendungen für Bewirtungen und Kameradschaftspflege,
- (g) Kosten von Baumaßnahmen.

§ 12

Förderungsantrag

- (1) Förderungsanträge sind ausschließlich in elektronischer Form mittels Online-Formular „[Kultur – Förderantrag allgemein](#)“ bzw. für Schützenkompanien „[Kultur - Förderantrag für Schützenwesen](#)“ (Nähere Hinweise zu den Formularen unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/heimat-undbrauchtumspflege/>) einzubringen.
- (2) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Förderungsanträge in Papierform mit dem dafür vorgesehenen Formular beim Amt der Tiroler Landesregierung eingebracht werden.
- (3) Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Antragstellerin/vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsmäßig vertretungsbefugten Personen zu übermitteln. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Antragstellerin/der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- (4) Bei Online-Formularen wird die Unterschrift durch die Einverständniserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ersetzt.
- (5) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Durchführung des Vorhabens bzw. der Ausübung der Tätigkeit noch nicht begonnen wurde. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Vorhabens bzw.

der Tätigkeit gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch im Nachhinein gewährt werden. Bei Projektförderungen dürfen in diesem Fall nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsantrages entstanden sind.

- (6) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vor Beginn des Vorhabens bzw. vor Beginn des Zeitraumes, für den die Förderung der Jahrestätigkeit gewährt werden soll, erfolgen kann.

§ 13

Förderabwicklung für Mitgliedsvereine des Bundes der Tiroler Schützenkompanien

- (1) Abweichend von § 12 Abs. (5) und (6) sind Anträge von Mitgliedsvereinen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien im Nachhinein unter Vorlage entsprechender Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen zu stellen. Ausgaben, die ab Einreichdatum des Antrages älter als zwölf Monate sind, werden nicht anerkannt.
- (2) Über diese eingereichten Anträge wird in regelmäßig stattfindenden Vergabesitzungen im Beisein einer Vertreterin/eines Vertreters des Bundes der Tiroler Schützenkompanien befunden.

§ 14

Förderabwicklung für Nicht-Mitgliedsvereine des Bundes der Tiroler Schützenkompanien

- (1) Für Schützenkompanien, die nicht Mitgliedsvereine des Bundes der Tiroler Schützenkompanien sind, gilt § 13 Abs. (1) sinngemäß.
- (2) Über diese eingereichten Anträge wird außerhalb der Vergabesitzungen nach denselben Kriterien befunden.

§ 15

Förderabwicklung für Mitgliedsvereine des Tiroler Landestrachtenverbandes

- (1) Anträge von Mitgliedsvereinen des Tiroler Landestrachtenverbandes sind abweichend zu § 12 Abs. (1), (2) und (4) mit den dafür vorgesehenen Formularen bei den Bezirksverbänden des Tiroler Landestrachtenverbandes einzureichen.
- (2) Abweichend von § 12 Abs. (5) und (6) sind Anträge im Nachhinein unter Vorlage entsprechender Rechnungsbelege und Zahlungsbestätigungen zu stellen. Ausgaben, die zum 31.12. des Vorjahres der Antragseinreichung älter als drei Jahre sind, werden nicht anerkannt.

- (3) Mitgliedsvereine können alle drei Jahre ansuchen.
- (4) Die Abwicklung des Förderungsverfahrens und die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgen durch den Tiroler Landestrachtenverband unter Beachtung des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 i.d.g.F. sowie der Kulturförderrichtlinien.
- (5) Die im Förderungsverfahren des Tiroler Landestrachtenverbandes verwendeten Formulare, Kriterien und Richtlinien sind im Einvernehmen mit der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung festzulegen.

§ 16

Förderabwicklung für Mitgliedsvereine des Landesverbandes der Tiroler Krippenfreunde

- (1) Anträge von Mitgliedsvereinen des Landesverbandes der Tiroler Krippenfreunde betreffend die Förderung von Krippenbaukursen sind abweichend zu § 12 Abs. (1), (2) und (4) mit den dafür vorgesehenen Formularen beim Landesverband der Tiroler Krippenfreunde einzureichen.
- (2) Abweichend von § 12 Abs. (5) und (6) sind Anträge im Nachhinein unter Vorlage von Durchführungsnachweisen (insbesondere Listen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kursberichten, udgl.) zu stellen. Ausgaben, die ab Einreichdatum des Antrages älter als zwölf Monate sind, werden nicht anerkannt.
- (3) Die Abwicklung des Förderungsverfahrens und die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgen durch den Landesverband der Tiroler Krippenfreunde unter Beachtung des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 i.d.g.F. sowie der Kulturförderrichtlinien.
- (4) Die im Förderungsverfahren des Landesverbandes der Tiroler Krippenfreunde verwendeten Formulare, Kriterien und Richtlinien sind im Einvernehmen mit der Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung festzulegen.

§ 17

Förderungszusage, Förderungsvertrag

- (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.

- (2) Bei Vorhaben und Jahrestätigkeiten, bei denen es besonderer Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, kann eine gesonderte Vertragsurkunde erstellt werden, die vom Land und von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu unterfertigen ist.

§ 18

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.
- (2) Für die Förderung der Jahrestätigkeit von Kulturinstitutionen ist, sofern im Zusageschreiben (beispielsweise bei Kleinförderungen) keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die widmungsgemäße Verwendung durch Vorlage eines Jahresabschlusses entsprechend den einschlägigen, für die im Förderungsantrag angegebene Kategorie der juristischen Person gültigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Vereinsgesetz 2002 i.d.g.F., Bestimmungen des UGB 1997 i.d.g.F.) nachzuweisen.

§ 19

Kürzung, Rückforderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragsstellers.
- (2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

§ 20

EU-Recht

Für die im Rahmen der Richtlinie gewährten Förderungen sind folgende EU-rechtliche Bestimmungen anwendbar:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1)

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1.) sind die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.

Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,-- einzuhalten sind.

§ 21

Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln i.d.g.F. sowie die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über

die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie) i.d.g.F. Diese sind integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 22

Gleichbehandlung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft.